

Datum: 27.03.2023

**Antwort der Verwaltung
auf die Anfrage von:**

aus der Sitzung:

für die folgende Sitzung: 27.03.2023

Thema: Grundstückszufahrten in Haverbeck

**Antwort erteilt: Abt. 22
Frau Manzau**

Stellungnahme der Verwaltung:

Ortsrat Haverbeck am 27.03.2023

**TOP der öffentlichen Sitzung – Grundstückszufahrten in Haverbeck,
Einführung einer Sondernutzungsgebühr**

- **Warum sind Grundstückszufahrten Sondernutzung und somit gebührenpflichtig?**

Jeder Straßenanlieger hat Anspruch auf eine **angemessene Grundstückszufahrt**.

Die Breite der Zufahrt zur öffentlichen Straße muss sich auf das Maß beschränken, was zur Erreichung des Grundstücks mit Fahrzeugen erforderlich ist. Eine unverhältnismäßig breite Zuwegung wie auch eine weitere Zufahrt stellen eine Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs dar. Es ist eine solche Breite zu wählen, bei der mit der geringsten Beeinträchtigung des fließenden und ruhenden Verkehrs zu rechnen ist. Diese ist im Folgenden als Regelbreite bezeichnet.

Nach Abwägung der unterschiedlichen Interessenlagen hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Regelbreiten festgelegt:

- für private Wohngrundstücke: 3 Meter
- bei Mehrfamilienhäusern: 5 Meter
- für Gewerbegrundstücke: 6 Meter

Somit werden diese Regelbreiten als Gemeingebrauch anerkannt.

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung (vgl. §§ 14 Abs. 1 S. 1 u. 3, 18 Abs. 1 S. 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)). Gem. § 21 NStrG können für Sondernutzungen Sondernutzungsgebühren erhoben werden.

Hier hat der Rat festgelegt, dass Sondernutzungen für Grundstückszufahrten, die breiter als die Regelbreite sind, jährlich je angefangenen Meter 15,00 Euro

kosten. Sondernutzungen für zweite und weitere Grundstückszufahrten in Regelbreite kosten jährlich 50,00 Euro, zuzüglich der Gebühren für angefangene Meter über der Regelbreite.

Es wird **nicht generell für Zufahrten** eine Sondernutzungsgebühr erhoben, **sondern für solche Zufahrten oder Teile von Zufahrten, die über die festgelegte Regelbreite hinausgehen und somit eine Sondernutzung darstellen.**

In begründeten Fällen können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

Neuanträge werden **ab 2023** daraufhin überprüft und Sondernutzungsgebühren festgesetzt oder Ausnahmen zugelassen.

Ab 2023 werden auch die bestehenden Zufahrten auf eine eventuell vorliegende Sondernutzung überprüft und gegebenenfalls mit Sondernutzungsgebühren belegt. Der lange Vorlauf vor Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Grundstückszufahrten, die vor dem 01.01.2023 bereits eine Sondernutzung darstellten, ist bewusst gewählt worden. Dies gibt den Nutzungsberechtigten ausreichend Gelegenheit, über die Regelbreite hinausgehende oder zusätzliche Zufahrten zurückzubauen bevor eine Gebührenpflicht eintritt. Gleichzeitig werden damit von den Grundstückseigentümern getroffene finanzielle Dispositionen in Bezug auf die Anlage einer Grundstückszufahrt ausreichend berücksichtigt. Auch hier gilt:

In begründeten Fällen können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

- **Mehrerträge durch Grundstücke in Haverbeck?**

Wie bereits in der Beschlussvorlage ausgeführt, sind Mehrerträge nur schätzbar, eine Schätzung für einzelne Stadt- oder Ortsteile wurde nicht vorgenommen. All dies hängt aber auch damit zusammen, ob die nun eingeführte Gebühr eine Veränderung im Antrags- und Nutzungsverhalten auslöst. Eine Bestandsaufnahme erfolgt erst zum 01.01.2033.

- **Geltungsbereich der Sondernutzungsgebührensatzung**

Die Sondernutzungsgebührensatzung ist vom Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 14.12.2022 beschlossen und am 01.01.2023 in Kraft getreten. Sie gilt für das ganze Stadtgebiet einschließlich der Ortschaften.